

Preise in Halle bzw. die Vereinigung Volkseigener Betriebe Lederwaren, Halle, nach Vorlage eines Musterhandschuhes und Kalkulationen in zweifacher Ausfertigung.

(5) Die Nomenklaturnummern sind auf der Innenverpackung anzugeben.

(6) Die Herstellerabgabepreise verstehen sich grundsätzlich ab Werk.

(7) Verpackungskosten, mit Ausnahme der Innenverpackung, sind im Herstellerabgabepreis nicht berücksichtigt; sie sind gesondert in Rechnung zu stellen. Im übrigen gelten die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung. Bei allen Direktgeschäften hat der Produktionsbetrieb die Kosten für die Außenverpackung und für den Transport aus dem anteiligen Großhandelsaufschlag zu decken.

(8) Handschuhe, welche Mängel aufweisen, gelten als II. Wahl. Bei Lieferung von Handschuhen II. Wahl haben die Hersteller Abschläge zu gewähren, und zwar

- a) für II. Wahl 1. Sorte 5 •/»,
- b) für II. Wahl 2. Sorte 10 •/»,
- c) für vom

Warenprüfungsamt
verworfenen Artikel
mindestens 20•/«.

(9) Bei Lieferung von Kleinmengen auf Verlangen des Großhandels können die durch den Versand entstehenden Kosten in Form von Pauschalzuschlägen berechnet werden.

Diese Zuschläge dürfen

- a) bei Lieferung von weniger als 10 Paar 3 %/»,
- b) bei Lieferung von weniger als 50 Paar 2 %

nicht übersteigen.

Werden von den Herstellerbetrieben Teile der Groß- oder Einzelhandelsaufschläge in Anspruch genommen, so sind Kleinmengenzuschläge nicht zu berechnen.

§ 3

Großhandelsaufschläge

(1) Der Großhandelsaufschlag, den der Großhandel auf den einheitlichen Herstellerabgabepreis berechnen darf, beträgt einheitlich im Strecken- und Lagergeschäft bei Abgabe von

- a) Arbeitshandschuhen 8 %/»,
- b) übrigen Handschuhen 15 %/».

(2) Der Großhandelsaufschlag darf auch bei Einschaltung mehrerer Großhändler nur einmal berechnet werden. Sind mehrere Großhändler tätig, sind die im Abs. 1 zulässigen Großhandelsaufschläge entsprechend den Leistungen in freier Vereinbarung aufzuteilen.

(3) Bei Direktlieferungen von Herstellerbetrieben an den Einzelhandel ist die Großhandelsspanne in freier Vereinbarung entsprechend den Leistungen aufzuteilen. Bei Lieferungen vom Herstellerbetrieb an die Reserveläger der HO entfällt die Berechnung der Großhandelsspanne.

§ 4

Einzelhandelsaufschlag

(1) Der Einzelhandelsaufschlag auf den vom Zentralreferat Preise in Halle bzw. auf den von der Vereinigung Volkseigener Betriebe Lederwaren, Halle, fest-

gestellten einheitlichen Herstellerabgabepreis zuzüglich der Großhandelsaufschläge gemäß § 3 beträgt

- a) für Arbeitshandschuhe 16 %/»,
- b) für übrige Handschuhe 20 %/».

(2) Hersteller, welche Handschuhe unmittelbar an die Verbraucher liefern, die üblicherweise vom Einzelhandel beziehen, sind verpflichtet, die Verkaufspreise des Einzelhandels zu berechnen. In diesen Fällen haben sie den Großhandelsaufschlag sowie 50 %/» des Einzelhandelsaufschlages gemäß besonderer Weisung des Ministeriums der Finanzen an den Staatshaushalt abzuführen, so daß dem Herstellerbetrieb 50 %/» der Einzelhandelsspanne verbleibt.

§ 5

Verbraucherpreise

Die Verbraucherpreise ergeben sich aus den nach § 2 festgelegten Herstellerabgabepreisen zuzüglich der in den §§ 3 und 4 festgelegten Handelsaufschläge.

§ 6

Ausnahmcrogclung

Für besondere Bedarfsträger oder Bedarfsträgergruppen und für Sonderfälle ergehen Ausnahmeregelungen seitens des Ministeriums für Leichtindustrie im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Schlußbestimmungen

§ 7

Durchführungsbestimmungen zu dieser Preisverordnung erläßt das Ministerium für Leichtindustrie.

§ 8

Diese Preisverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1954 in Kraft.

Berlin, den 5. Juli 1954

Ministerium für Leichtindustrie

I. V.: Teichmann
Staatssekretär §

Preisverordnung Nr. 366.

— Verordnung über Preise für Schuhwaren —

Vom 5. Juli 1954

Auf Grund des § 6 der Anordnung vom 14. Dezember 1953 über die Erhebung von Verbrauchsabgaben in der Produktionsstufe (GBl. S. 1276) wird zur weiteren Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung mit Schuhwaren durch Förderung des direkten Warenverkehrs zwischen Hersteller und Einzelhandel folgendes verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Als Schuhwaren im Sinne dieser Preisverordnung gilt Fußbekleidung aller Art, die unter Verwendung von Leder, Kunstleder, Textilien, Gummi und anderen Werkstoffen hergestellt ist. Ausgenommen hiervon sind Vollholzschuhe, Holzweitschnaller und Holzpantinen.

(2) Schuhwaren, die von Betrieben hergestellt werden, die berechtigt sind, ihre Preise nach der Verordnung vom 15. Juni 1950 über die Preisbildung im Handwerk (GBl. S. 510) zu bilden, fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Preisverordnung, wenn sie aus Kundenmaterial produziert und nicht für die Weiterveräußerung bestimmt sind.